

Der Stabile Kataster in der Steiermark

(Kurze Zusammenfassung für Archivbenützer)

Von Franz Allm er

Wenn man die Stiege zum Steiermärkischen Landesarchiv hinaufsteigt, so geht man an einer bescheidenen Marmortafel vorüber, die an den berühmten Jesuitenpater Joseph LIESGANIG (1719—1799), einen geborenen Grazer, erinnert. Er hatte 1763 von Maria Theresia den Auftrag bekommen, eine Dreieckskette von Brünn über Wien, Graz, Radkersburg nach Varaždin entlang des 34. Meridians östlich von Ferro zu messen. Diese Meridiangradmessung war eine wesentliche Grundlage für den späteren Stablen oder Franziszeischen Kataster. Vorher wurde noch innerhalb von fünf Jahren der Josephinische Kataster erstellt, der sich aber sehr rasch als unbrauchbar herausstellte und ebenso rasch verworfen wurde.

Es wurden nun umfangreiche Vorarbeiten und Versuche eingeleitet, um einen exakten und dauerhaften Grundsteuerkataster zu erstellen. So wurde 1806 mit der Triangulierung begonnen und ein Dreiecksnetz über die ganze Monarchie gespannt, wobei jeweils von vier Basismessungen ausgegangen wurde. In der Steiermark war keine Basis erforderlich; die nächstliegende Basis war in der Neunkirchner Allee, die für den Fachmann noch heute in der Natur erkennbar ist. Beim nördlichen Basispunkt steht in einer kleinen Grünfläche ein Denkmal zur Erinnerung an Joseph LIESGANIG.

Als zentrale Koordinaten-Nullpunkte wurden in der damaligen Monarchie sieben Systeme ausgewählt; für Steiermark wurde der Schöckel festgelegt, während z. B. für Kärnten der Krimberg bei Laibach maßgebend war (Beilagen I und II).

Mit dem Allerhöchsten Patent vom 23. Dezember 1817 wurde die Landesvermessung für die Monarchie angeordnet. Die heutige Steiermark wurde ungefähr in den Jahren 1820 bis 1830 katastertechnisch erfaßt.

Heute, also 150 Jahre später, benützen wir in der Steiermark noch ungefähr 80 % der damaligen Meßtischaufnahme. Um dieses hervorragende Katasterwerk richtig verstehen und gebrauchen zu können, ist es ein Gebot des Vermessungsfachmannes, die Instruk-

tionen und Ausführungsbestimmungen zum vorher erwähnten Allerhöchsten Patent von 1817 zu studieren.

Für den Benützer des Katasters ist es wichtig, daß er die Benennung der einzelnen Katastraloperate kennt und über ihren Zweck und Inhalt Bescheid weiß.

1. Vorläufige und definitive Grenzbeschreibung der Katastralgemeinden

Die vorläufige Grenzbeschreibung wurde von einer mehrköpfigen Grenzkommission verfaßt, indem die Umfangsgrenzen in einer Katastral- oder Steuergemeinde abgegriffen und festgelegt wurden. Als Beispiel möge folgender Text der Katastralgemeinde Kirchenviertel (= Gratkorn) dienen:

„Die Gemeinde Kirchenviertel beginnt am dreieckigen Grenzpflock Nr. 1, der am linken Ufer der Mur auf dem Grunde der Kainzenbauerhutweide steht, wo die drei Gemeinden Friesach und Kirchenviertel, dann jener über der Mur liegenden Gemeinde Gratwein des Reinerbezirkes zusammenstoßen, von da geht selbe gerade über die Kommerzialstraße, sodann aufwärts in . . .“

Die definitive Grenzbeschreibung ist lediglich die in Worte gekleidete, schon vermessene Außengrenze einer Katastralgemeinde. Sie hat heute wenig Aussagekraft, da der Text jederzeit vom Vermessungsoperat abgelesen werden kann (Operat im Steiermärkischen Landesarchiv).

2. Die Urmappe

Sie ist ein Originalzeichenblatt (handgeschöpftes Papier mit Wasserzeichen aus Holland), das auf dem Meßtisch mit Eiklar aufgeklebt worden ist. Sodann wurden nach dem Auftragen (Kartieren) der Triangulierungspunkte (laut Vorschrift sollten mindestens drei Triangulierungspunkte auf einem Mappenblatt sein) alle Grenzpunkte der Eigentumsgrenzen sowie der Kulturgrenzen, ebenso Bauwerkseckpunkte mittels Diopterlineal (Absehvorrückung) und Meßkette erfaßt und zeichnerisch im Maßstab 1 : 2880 (Klaftermaßstab) dargestellt. Im Hochgebirge wurde der Maßstab 1 : 5760 verwendet, während in stark verbauten Ortsgebieten der Maßstab 1 : 1440 zulässig war. Die Stadt Graz wurde 1829 im Maßstab 1 : 2880 vermessen.

Die verschiedenen Kulturgattungen wurden nach der Instruktion vom Jahre 1817 in die einzelnen Grundstücke (früher Parzellen) eingezeichnet und mit entsprechender Farbanlage versehen (Beilage III).

(Die Urmappen liegen im Katastralmappenarchiv des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen in Wien.)

3. Die Indikationsskizze

Zweck und Anfertigungsart der Indikationsskizze ist in der Instruktion von 1817 in den §§ 345 bis 354 ausführlich geschildert.

Die Indikationsskizze wurde parallel mit der Urmappe auf Kartenpapier, nicht unbedingt so exakt wie die Urmappe, vom Adjunkten oder Meßgehilfen gezeichnet. Auf ihr wurden in die Grundstücke (früher Parzellen) die Namen und Anschriften der Grundeigentümer, in die Bauflächen (früher Bauparzellen) die Ordnungsnummern eingetragen. Mit Hilfe der Indikationsskizzen wurden in den der Feldarbeit folgenden Wintermonaten die Schriftoperate (Parzellenprotokoll = Grundstückverzeichnis, Eigentümerverzeichnis, Häuserverzeichnis, Grundbesitzbogen, Kulturflächenausweis usw.) angelegt.

Die Indikationsskizzen wurden mit dem in der Instruktion von 1817 festgelegten Zeichenschlüssel der einzelnen Kulturgattungen und mit der entsprechenden Farbanlage versehen.

Auf der Rückseite jedes Quartblattes der Indikationsskizze haben die Indikatoren mit Datum und Unterschrift die Richtigkeit ihrer Arbeit bestätigt. Indikatoren waren in jeder Gemeinde ortsansässige Bewohner, die mit den Grenzverhältnissen ihrer Gemeinde vertraut waren und dem Geometer die Grenzpunkte jedes einzelnen Grundstückes zur Vermessung ausgezeigt, mit Pflöcken vermarkt und signalisiert haben.

Erste Änderungen und Nachträge sind auf den Indikationsskizzen in roter Farbe eingetragen. Grundstücksunterteilungen sind mit lateinischen Kleinbuchstaben vorgenommen worden. Z. B. Gst. Nr. 576 in 576/a und 576/b. Weitere Buchstabenkombinationen waren vorgesehen, wenn das Alphabet nicht ausreichte, z. B. 576/aa, 576/ab usw.

Eine weitere Indikationsskizze wurde um 1870 für die Reambulierung und Bonitierung händisch auf Karton hergestellt. Sie unterscheidet sich von der ursprünglichen Indikationsskizze dadurch, daß Reambulierungsmessungen mit schwarzer Farbe nachgetragen wurden. Die Eigentumsgrenzen der einzelnen Liegenschaften wurden dick ausgezogen dargestellt, und damit war die Unterscheidung zwischen Kultur- und Eigentumsgrenzen sehr deutlich. Die Bonitierung der einzelnen Grundstücke wurde mit Blaustift und arabischen Ziffern von 1 bis 8 eingetragen. Das geschah infolge der Klassifizierung der verschiedenen Kulturgattungen:

Acker 1. bis 8. Klasse	Alpen 1. bis 8. Klasse
Wiese 1. bis 8. Klasse	Wald 1. bis 8. Klasse
Garten 1. bis 8. Klasse	Seen, Sümpfe, Teiche 1. bis 8. Klasse
Weingarten 1. bis 8. Klasse	Unproduktive Flächen —
Hutweide 1. bis 8. Klasse	Bauflächen —

Z. B. Wiese 1. Klasse bedeutete beste Qualität, während Wiese 8. Klasse die schlechteste Qualität anzeigte.

Auf der Rückseite der kartonierten Indikationsskizze sind Datum und Unterschrift der Männer des Schätzungsausschusses zu lesen.

Bei den Bauflächen wurde eine Hauskante dick ausgezogen, wenn es ein Wohnhaus war, und die Ordnungsnummer (Hausnummer) in roter Farbe senkrecht dazu eingetragen. Die dick ausgezogene Kante des Wohnhauses deutete auch an, daß dort der Eingang war (Beilagen IV und V).

Ebenso wurde ein Deckblatt dieser Indikationsskizze pro Katastralgemeinde angefertigt, das eine Riedübersicht in zeichnerischer Darstellung enthält. Die einzelnen Riede sind mit lateinischen Großbuchstaben A, B usw. bezeichnet; gleichzeitig ist eine Tabellierung der Riede bezüglich ihrer Benennung und ihrer fortschreitenden Grundstücksnumerierung ersichtlich. Dieses Deckblatt zur Indikationsskizze wird als Parzellierungs-Croquis bezeichnet (Beilage IX).

(Diese Indikationsskizzen, die in den Jahren 1870 bis 1877 angelegt worden sind, liegen im zuständigen Vermessungsamt auf.)

4. Die Rektifikationsmappe

Bei den Finanzämtern wurden teilweise nicht kolorierte Kopien der Urmappen geführt, auf denen Änderungen, die z. B. durch Neubauten, Demolierungen, Flußverlagerungen, Straßen- und Eisenbahnbauten entstanden sind, mit roter Farbe großzügig nachgetragen wurden. Auf diesen Mappen ist auch eine allfällig notwendige Unterteilung von Grundstücken durch kleine lateinische Buchstaben bzw. Buchstabenkombinationen enthalten. Z. B. Gst. 126/ab usw. Diese Grundstücksunterteilungsbezeichnung wurde bis zur Reambullierung bzw. Anlegung des Grundbuches gleichlautend mit allfälligen Verträgen vorgenommen, da damals noch keine Verbücherung möglich war.

Später wurden nach dem Evidenzhaltungsgesetz (RGBl. Nr. 83/1883) die Grundstücksunterteilungen mit arabischen Ziffern vorgenommen. Z. B. Gst. 126/12 usw.

(Die Rektifikationsmappen befinden sich im Katastralmappenarchiv — kurz KMA — in Wien beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.)

5. Die Fortführungsmappe

Die Fortführungsmappe ist eine Katastralmappe, die mindestens einmal seit der Anlegung der Urmappe oder schon mehrere Male neu reproduziert worden ist. Das hängt in erster Linie von den zahlreichen Veränderungen und Grundstücksteilungen ab.

Die Fortführungsmappe ist das authentische Unikat, das den neuesten Stand enthält und ständig nachgeführt wird; daher ist auch die Bezeichnung „Evidenzhaltungsmappe“ gebräuchlich.

(Die Fortführungsmappen liegen in den zuständigen Vermessungsämtern zur Einsichtnahme auf.)

6. Die Grundbuchsmappe

Die Grundbuchsmappe ist entweder eine Abzeichnung oder ein Abdruck der Fortführungsmappe, die vom jeweiligen Vermessungsbeamten im zuständigen Grundbuchsgericht periodisch ergänzt wird (üblicherweise einmal jährlich), soweit Grundbuchsbeschlüsse allfällige Änderungen erfordern.

Beim zuständigen Grundbuchsgericht wird die Grundbuchsmappe als Hilfsverzeichnis geführt, obwohl das Grundbuch ohne Katastralmappe sehr wenig Aussagekraft hätte.

(Die Grundbuchsmappe liegt beim zuständigen Bezirksgericht zur öffentlichen Einsichtnahme auf.)

7. Der Lagerdruck

Durch die Erfindung der Lithographie von SENEFELDER (geb. 1771 in Prag — gest. 1834 in München) wurde 1820 begonnen, die Katastralmappenblätter nicht mehr händisch (zeichnerisch) zu vervielfältigen. Das Lineament wurde mittels Lithographie (Steindruck) hergestellt. Die Grundstücksnummern (früher Parzellenummern) mußten auf dem fertigen Druck händisch nachgetragen werden. Nach dem in der Instruktion von 1817 vorgeschriebenen Zeichenschlüssel wurden die Grundstücksnummern zinnoberrot und die Bauflächennummern (Bauparzellen) schwarz eingetragen.

Wenn also das Lineament eines Katastralmappenblattes auf einem lithographischen Stein geätzt war, dann stellte man selbstverständlich gleich mehrere Drucke davon her, die dann in den zuständigen Katastralmappenarchiven bis zum Gebrauch oder Verkauf gelagert wurden; daher die Bezeichnung „Lagerdrucke“.

(Soweit noch vorhanden, liegen sie im Katastralmappenarchiv in Wien auf bzw. im Steiermärkischen Landesarchiv.)

8. Die Feldmappe

Sie ist ein Lagerdruck oder eine händische Abzeichnung der Fortführungsmappe, jedoch auf Karton aufgezogen und in Quartblätter gefaltet. Sie dient dem Vermessungsbeamten als geometrische Unterlage bei der Feldarbeit und wird ebenso wie die Fortführungsmappe ständig auf den neuesten Stand gebracht.

Sie steht auch den zuständigen Finanzämtern für den Dienstgebrauch zur Verfügung.

(Die Feldmappen liegen bei den zuständigen Vermessungsämtern auf und werden auch zur Einsichtnahme im Parteienverkehr verwendet, damit die Fortführungsmappe als Unikat geschont wird.)

9. Die Feldskizze

Sie wird, wie der Name andeutet, auf dem Felde gezeichnet, indem die gemessenen Längen und Winkel mit nur skizzenhafter Genauigkeit dargestellt und angeschrieben werden. Die Darstellung erfolgt maßstäblich; meistens in einem größeren Maßstab als die Katastralmappe selbst. Z. B. wurde die Katastralmappe im Maßstab 1 : 2880 angelegt, während spätere Feldskizzen, die den Eisenbahnbau betrafen usw., im Maßstab 1 : 1440 oder 1 : 720 verfaßt wurden. Die Feldskizzen enthalten zum Unterschied der Indikationsskizzen z. B. die Kontrollmaße von Grenzstein zu Grenzstein usw., aber die Feldskizzen sind immer nur spätere Ausschnitte von Folgevermessungen, die selten eine ganze Katastralgemeinde erfassen. Besonders häufig sind Feldskizzen in Gebieten von agrarischen Operationen zu finden (Zusammenlegungen, Meliorationen usw.).

(Die Feldskizzen sind bei den zuständigen Vermessungsämtern archiviert und können dort eingesehen werden.)

10. Handrisse

Spätere Änderungen in der Natur durch Grundstücksteilungen, den Bau neuer Verkehrswege, Gewässerregulierungen usw. werden bei den örtlichen Vermessungen auf sogenannten Handrissen und Winkelmanualien festgehalten. Sie sind teilweise maßstäblich angelegt wie die Feldskizzen, können aber ebenso unmaßstäblich sein. Eine exakte Berechnung und Kartierung erfolgt erst bei der Kanzleiarbeit und zieht dann eine Nachführung bzw. Berichtigung der Fortführungsmappe, der Feldmappe, der Grundbuchmappe usw. nach sich.

(Die Handrisse liegen bei den zuständigen Vermessungsämtern chronologisch geordnet nach Katastralgemeinden auf.)

11. Grundteilungspläne von Zivilingenieuren (Ingenieurkonsulenten für das Vermessungswesen) und Vermessungsbefugten

Diese Grundteilungspläne beinhalten einen maßstäblichen geometrischen Plan und einen Flächenausweis mit sämtlichen Vermessungs- und Berechnungsunterlagen, die auf Grund einer Grundstücksteilung in der Natur entstanden sind.

(Diese Pläne liegen in den zuständigen Vermessungsämtern chronologisch und nach Katastralgemeinden geordnet auf; ebenso ist ein Gleichstück davon in der Urkundensammlung des jeweilig zuständigen Grundbuchgerichtes vorhanden.)

12. Das Grundstücksverzeichnis

(früher Parzellenprotokoll)

Dieses Operat wird für jede Katastralgemeinde getrennt geführt und enthält arithmetisch geordnet nach Grundstücksnummern folgende Daten:

- a) Grundstücksnummer
- b) Grundbesitzbogennummer (Finanzamt)
- c) Einlagezahl (Grundbuch)
- d) Mappenblattnummer
- e) Kulturgattung (ab 1970 Benützungsort)
- f) Fläche in ha, a, m²
- g) Reinertrag (heute EMZ = Ertragsmeßzahl)
- h) Fortführungshinweise (Veränderungen)
- i) Riedbezeichnung (ab 1956 nicht mehr — EDV-Umstellung)

Die Nummern der Bauflächen (früher Bauparzellen) werden zum Großteil getrennt geführt und sind im Anschluß an die Grundstücke ausgewiesen. Es gibt aber auch Katastralgemeinden, in denen die Grundstücke und die Bauflächen durchlaufend numeriert sind (z. B. in der Stadt Graz).

Auf der Urmappe sind die Grundstücksnummern von den Bauflächen dadurch unterschieden, daß die Grundstücksnummern in zinnoberroter Farbe und die Bauflächen in schwarzer Farbe eingezeichnet sind.

Bei den nachfolgenden Neudrucken der Katastralmappen werden die Bauflächen und die Grundstücksnummern schwarz eingetragen, jedoch haben die Bauflächennummern einen Punkt vorgesetzt. Ein Beispiel: In ein und derselben Katastralmappe kommen das Grundstück 126 (Garten) vor und die Baufläche ·126 (Baufläche).

Mit der Einführung der Umstellung des Katasters auf elektronische Datenverarbeitung (EDV), ab dem Jahre 1956, wurde die Spalte Kulturgattung (jetzt Benützungart) mit Kennziffern verschlüsselt, nachdem ein Klartext anfänglich zu aufwendig war.

Im Grundstücksverzeichnis scheint auch noch eine Bezeichnung „Konskriptionsnummer“ auf, die aber nur in verschiedenen Landesteilen noch heute bei den Ortsgemeinden geführt wird. Mit der Umstellung auf EDV (ab 1956) ist diese spezielle Bezeichnung aufgegeben worden. Für den Benützer sei erwähnt, daß die Konskriptionsnummer einer Baufläche *n i c h t* identisch ist mit der Ordnungs- oder Hausnummer. Sie war früher ein Hinweis auf die Bauaktnummer. Heute ist sie noch vereinzelt in der Obersteiermark (Bereich Judenburg) und vor allem in Wien und Niederösterreich neben der Hausnummerntafel auf einer eigenen Tafel angebracht (Beilage VI a bis f).

13. Das Eigentümerverzeichnis

Es wird oft als Besitzerverzeichnis benannt, was dem juristischen Sprachgebrauch nicht entspricht. Dieses Hilfsverzeichnis enthält in alphabetischer Reihenfolge alle Grundeigentümer einer Katastralgemeinde. Angeschlossen ist noch eine nach Grundbesitzbogen arithmetisch geordnete Zusammenstellung der Eigentümer.

(Das Grundstücksverzeichnis und das Eigentümerverzeichnis liegen im zuständigen Vermessungsamt.)

14. Das Häuserverzeichnis

Dieses Verzeichnis wurde bei der Anlegung des Katasters katastralgemeindeweise aufgestellt. Es wurde jedoch im Kataster nach 1883 zum größten Teil nicht mehr nachgeführt bzw. evident gehalten. Die alten Häuserverzeichnisse, soweit sie erhalten sind, wurden um 1970 dem Steiermärkischen Landesarchiv abgetreten.

Mit großer Genauigkeit werden diese Häuserverzeichnisse von den Ortsgemeinden weitergeführt, da sie eine ganz wichtige Unterlage für den Bausektor sind und ebenso für statistische Zwecke.

15. Das Liegenschaftsverzeichnis

Dieses Verzeichnis wurde in arithmetischer Zusammenstellung, nach Grundbuchseinlagezahlen geordnet und katastralgemeindeweise aufgelegt. Es beinhaltet neben der Einlagezahl die Nummern sämtlicher Grundstücke und Bauflächen und könnte als vereinfachtes A₁- und B-Blatt des Grundbuches angesprochen werden.

(Liegt im jeweils zuständigen Vermessungsamt auf.)

16. Der Grundbesitzbogen

Jeder Grundeigentümer hat in einer Katastralgemeinde nur einen Grundbesitzbogen. Er kann aus einem oder mehreren Grundstücken bestehen. Ebenso kann der Grundbesitzbogen eine oder mehrere Liegenschaften (EZ) derselben Katastralgemeinde enthalten.

Man findet im Grundbesitzbogen dieselben Daten wie im Grundstücksverzeichnis (früher Parzellenprotokoll). Zusätzlich ist noch der Name des Eigentümers mit Anschrift vorhanden; bei allfälligen Mit-eigentümern sind ebenso Name und Anschrift sowie die Eigentums-anteile in Bruchform angeschrieben.

Der Grundbesitzbogen ist die wichtigste Unterlage, die der Kataster (das zuständige Vermessungsamt) dem Finanzamt liefert und ständig in Verbindung mit dem Grundbuch auf dem laufenden hält; darnach wurde bis 1938 die Grundsteuer, später dann der Einheitswert berechnet (Beilage VII a bis d).

(Die Grundbesitzbogen liegen im zuständigen Vermessungsamt auf.)

17. Der Kulturflächenausweis

Der Kulturflächenausweis ist eine statistisch wichtige Zusammenstellung der verschiedenen Kulturgattungen (jetzt Benützungarten) innerhalb einer Katastralgemeinde. Dieser ist nach Feststellung der jeweiligen Änderungen jährlich von den Vermessungsämtern abzuschließen. Der Kulturflächenausweis ist unter Umständen für die staatliche Lenkung von agrarischen Maßnahmen, für die Raumplanung usw. von großer Bedeutung.

(Die Kulturflächenausweise aller Katastralgemeinden eines Vermessungsbezirkes liegen im zuständigen Vermessungsamt auf. Beilage VIII.)

18. Die Riedübersicht

Jede Katastralgemeinde ist in Riede unterteilt. Z. B.: Die Katastralgemeinde Fölling beinhaltet unter anderem die Riedbezeichnung „Maria Trost“, die den Grazern meist bekannt ist, während jedoch die Bezeichnung „Fölling“ ziemlich unbekannt ist.

Durch die Einführung der EDV-Bearbeitung des Katasters (von 1956 bis 1968) wurde in den Grundstücksverzeichnissen die Riedbezeichnung weggelassen. Neuerdings werden die Riedeinteilungen auf dem Umschlagblatt der Mappenblätter bei jeder Katastralgemeinde angebracht.

(Operat kann im zuständigen Vermessungsamt eingesehen werden. Beilage IX.)

19. Die Reambulierung

Damit wird eine nochmalige Überprüfung bzw. Berichtigung der Katastralmappe und deren Folgeoperate verstanden.

Der österreichische stabile Kataster wurde von 1817 bis 1861 mit ungefähr 49 Millionen Grundstücken (früher Parzellen genannt) angelegt. Nach Fertigstellung der Operate für eine Katastralgemeinde wurden diese dem zuständigen Katastralmappenarchiv abgeliefert. Für Innerösterreich war ein Mappenarchiv in Graz (Hammerlinggasse — heutiges Steiermärkisches Landesarchiv), in Klagenfurt und Triest.

1869 wurde das Grundsteuerregulierungsgesetz erlassen, nachdem nun alle flächenmäßig erfaßten Grundstücke zur Besteuerung vorbereitet waren (RGBl. Nr. 88/1869).

1871 wurde mit der Anlegung des Grundbuches begonnen, das als Grundlage unbedingt ein vollständiges und lückenloses Katastraloperat benötigte (RGBl. Nr. 95/1871).

In der Zwischenzeit von 1861 (Fertigstellung der Katastraloperate) bis 1871 (Anlegung des Grundbuches) sind aber verschiedene Änderungen an Grund und Boden vorgekommen, die nun im Wege der Reambulierung in die Urmappe in zinnoberroter Farbe eingearbeitet wurden, während dieselben Änderungen auf der Indikationsskizze in schwarzer Farbe nachgetragen wurden. 1871 erging aber auch das Reichsgesetz zur Einführung des Metermaßes (RGBl. Nr. 16/187). Die Flächen von ungefähr 49 Millionen Grundstücken mußten vom Joch/Quadratklaftermaß auf das metrische Maß innerhalb von fünf Jahren umgerechnet werden.

20. Wie kam es zum Maßstab 1 : 2880?

Auf dem Katastralplan ist 1'' (Zoll) gleich 40° (Klaffer) in der Natur; nachdem 1° (Klaffer) gleich 72'' (Zoll) sind, so sind 40° (Klaffer) gleich 72 mal 40 = 2880'' (Zoll).

(Beilage X bringt eine Übersicht des alten und des metrischen Maßes.)

21. Der Grenzkataster

Bei der Anlegung des Grundsteuerkatasters von 1817 bis 1861 (44 Jahre) für die ganze k. u. k. Monarchie hat man ausschließlich die Absicht verfolgt, eine gerechte Besteuerung von Grund und Boden durch Feststellung der Fläche und der Bonität zu bewerkstelligen.

Die Vermessung jedes einzelnen Grundstückes wurde auf rein graphischer (zeichnerischer) Methode vorgenommen. Trotzdem hat man erkannt, daß dieser graphische Kataster vielen anderen Zwecken

dienlich sein kann, z. B. für agrarische Planungen, für Straßen- und Eisenbahnprojektierungen, für die Anlegung des Grundbuches usw. Eine große Rolle spielt seit der Anlegung des Katasters die Rücksteckung von Eigentumsgrenzen in der Natur auf Grund der seinerzeitigen Katastralvermessung. Man hat bald erkannt, daß dieses Unterfangen sehr schwierig und für manchen Grundeigentümer enttäuschend ist.

Seit 1919 bemüht man sich auch auf parlamentarischer Ebene, den Steuerkataster zu einem Rechtskataster umzufunktionieren. Am 3. Juli 1968 war dieses fünfzigjährige Bemühen endlich erfolgreich, und es wurde mit BGBl. Nr. 306/1968 der Grenz- oder Rechtskataster eingeführt. Dieser wird nun schrittweise und katastralgemeindeweise aufgebaut, so daß man nach den bisherigen Erfahrungen abschätzt, daß es in ungefähr 20 Jahren in der Steiermark nur mehr den Grenzkataster geben wird.

Das Wesentliche beim Grenzkataster ist, daß die Eckpunkte eines Grundstückes *r e c h n e r i s c h* (nicht nur zeichnerisch) durch Koordinaten (Rechtswert/Hochwert) bestimmt werden. Ausgegangen wird dabei von den Festpunkten (Triangulierungs- und Einschaltpunkte), die in bestimmten Mindestabständen einer Katastralgemeinde stabilisiert, signalisiert und präzise eingemessen werden. Diese Punkte sind gesetzlich geschützt nach dem § 51 des VermG., BGBl. Nr. 306/1968, das mit 1. Jänner 1969 in Kraft getreten ist.

Auf der Fortführungsmappe und ihren Gleichstücken (Grundbuchsmappe, Feldmappe usw.) sind die Grundstücksnummern jener Grundstücke, die bereits dem Grenzkataster einverleibt sind, dadurch erkennbar, daß sie mit einer strichlierten Linie unterstrichen sind.

22. Die Entstehung der Vermessungsämter

Der Kataster gehörte ursprünglich zur Grundsteuerabteilung des jeweiligen örtlichen Finanzamtes. Mit dem RGBl. Nr. 83/1883 wurden die Evidenzhaltungsstellen geschaffen und blieben bis 1921 beim Finanzressort.

Auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 12. Jänner 1921, BGBl. Nr. 64 wurde das Bundesvermessungsamt (BVA) gegründet. Damit wurde die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters vom Finanzressort losgelöst und als vorwiegend technisches Amt dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unterstellt. Gleichzeitig mit dieser Änderung wurden die Evidenzhaltungsämter in Bezirksvermessungsämter umbenannt. Vom Jahre 1938 bis 1945 wurden die bisherigen Bezirksvermessungsämter in Kataster-

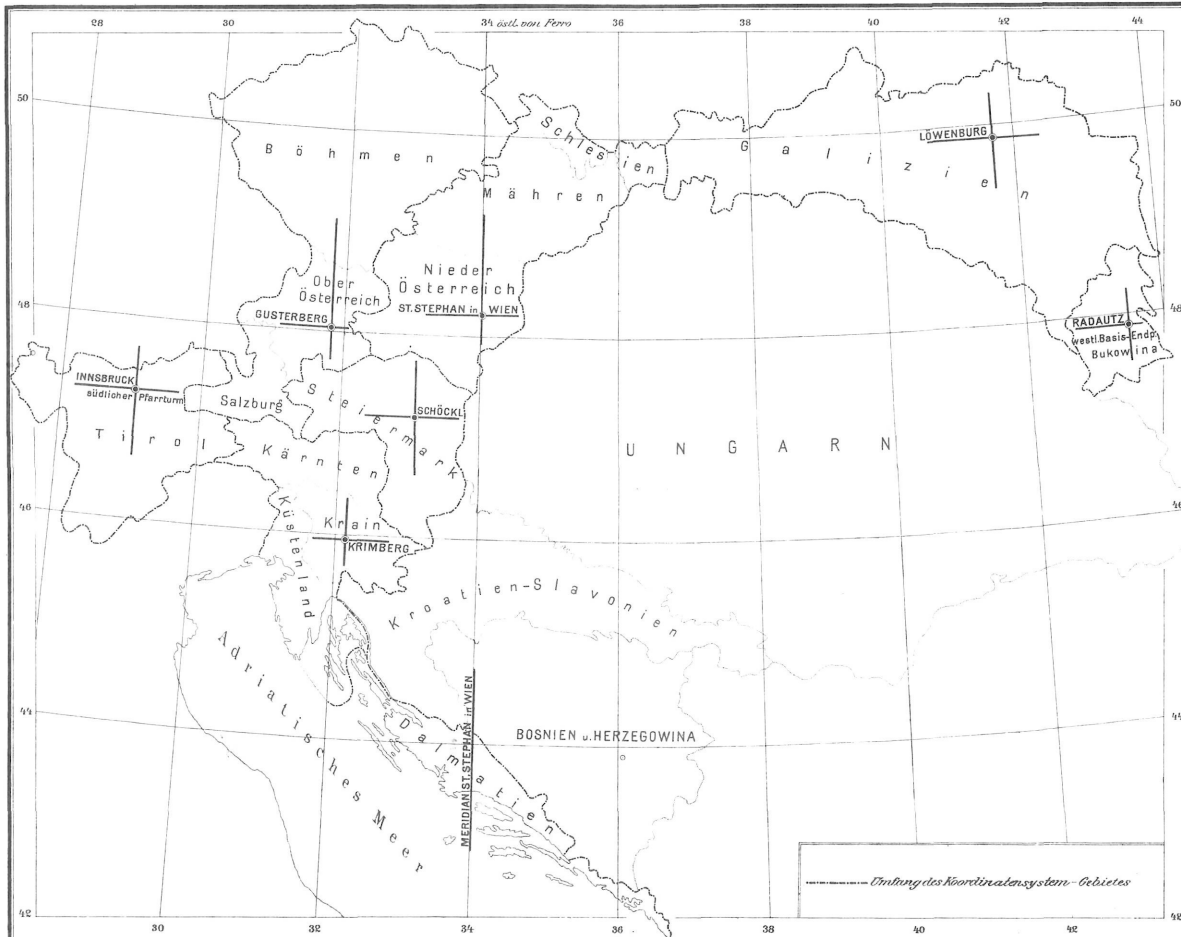
ämter umgewandelt und der Hauptvermessungsabteilung XIV in Wien unterstellt. Ab 1945 wurden die seinerzeitigen Bezirksvermessungsämter in Vermessungsämter umbenannt.

(Eine Gliederung des Behördenaufbaues mit den statistischen Grundlagen für das Land Steiermark ist in Beilage XI enthalten.)

23. Literaturhinweise

1. Instruktion zur Ausführung der zum Behufe des allgemeinen Katasters in Folge des 8^{ten} und 9^{ten} Paragraphes des Allerhöchsten Patentes vom 23. December 1817 angeordneten Landesvermessung (Wien, Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey, 1824).
2. Geschichte des Osterreichischen Grundkatasters, Präsident Dipl.-Ing. Karl Lego (Wien, BAfEuV. 1950).
3. 150 Jahre Osterreichischer Kataster (Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, 1967).
4. 100 Jahre metrisches Maßsystem in Osterreich (1872—1972) (Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Wien, 1972).
5. 50 Jahre Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BAfEuV. Wien, 1973).

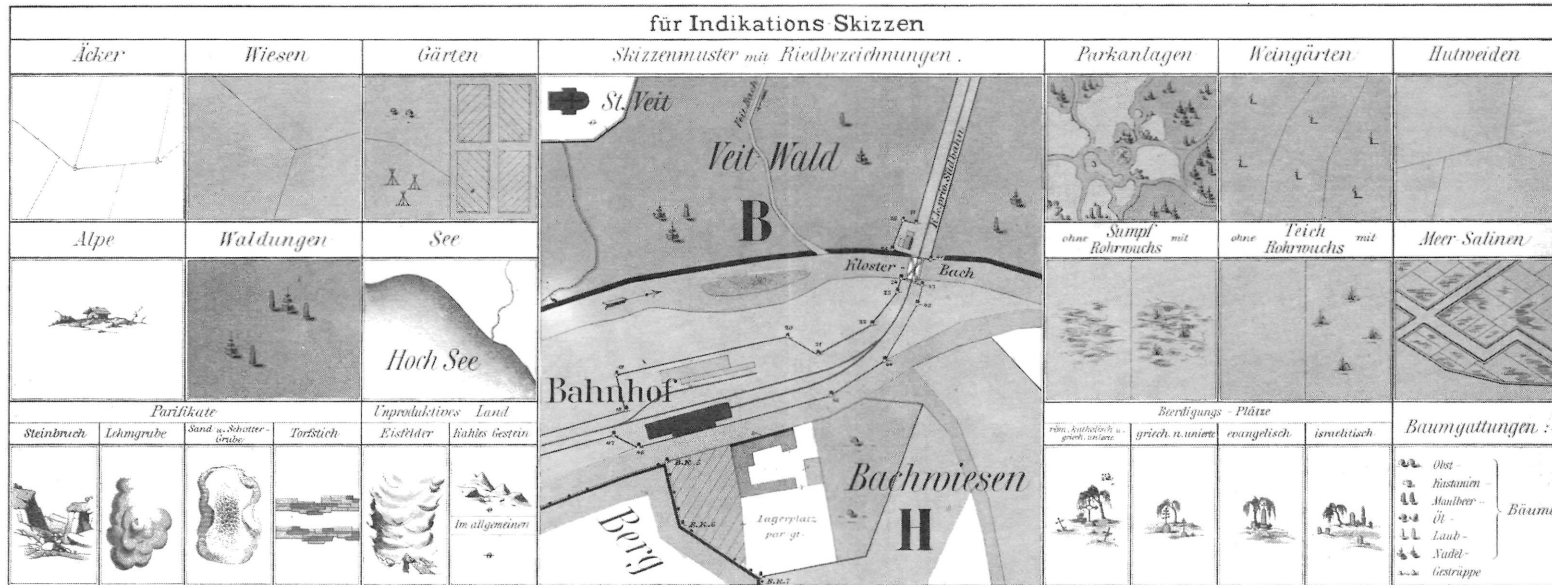
KOORDINATENSYSTEME DER ÖSTERR. KATASTRALVERMESSUNG



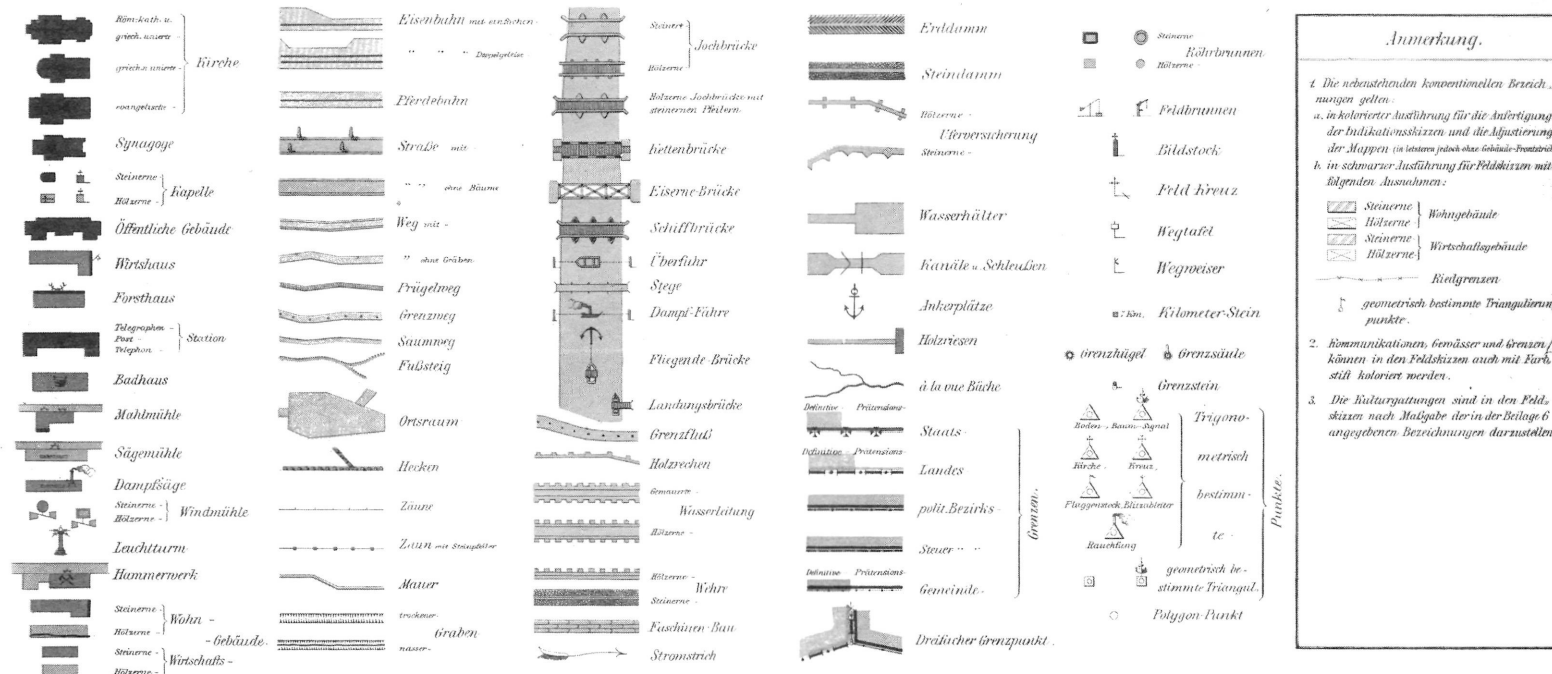
Beilage II

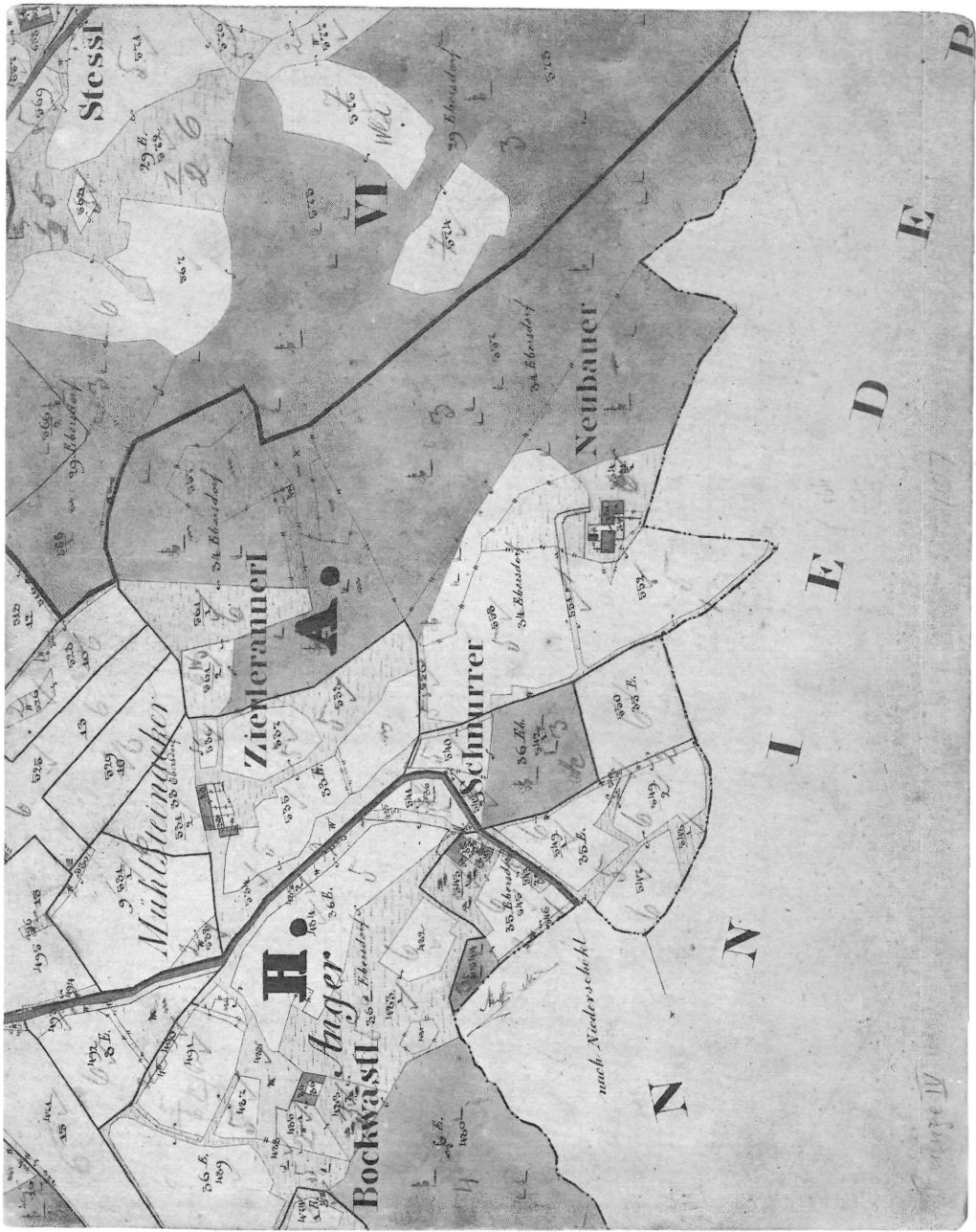
L a n d	Den Ursprung des Landes- Coordinatensystemes bildet der trigono- metrische Punkt	Von nebenstehenden trigono- metrischen Punkten beträgt die geographische						Bezüglich der Quadrat- meilen-Eintheilung des Landes erstrecken sich die				Die nördliche Begrenzungslinie der mit 1 bezeichneten Schichte liegt vom Perpen- dikel	
		Länge			Breite			Colonnen		Schichten			
		o	'	"	o	'	"	westl.	östlich	von	bis	nördlich	südlich
		3			4			von I bis		6		Meilen	
1	2	3			4			5		6		7	
Nieder- Österreich	Thurm v. St. Stefan in Wien	34	2	21-60	48	12	32-75	XX	VII	1	24	12	.
Mähren	"							XII	XXVI	1	27	33	.
Schlesien	"							XIX	XXX	1	41	.	48
Dalmatien	"												
Ober- Österreich	Gusterberg bei Krems- münster	31	48	9-17	48	2	20-50	XXI	IX	3	29	13	.
Salzburg	"							XX	XXVI	1	38	45	.
Böhmen	"												
Steiermark	Schäkelberg bei Graz	33	7	54-49	47	11	56-36	XIX	IX	0	29	9	.
Kärnten	Krimberg südlich v. Laibach	32	8	13-25	45	55	44-51	XIX	XIII	1	40	18	.
Krain	"												
Küstenland	"												
Tirol und Vorarlberg	südlicher Pfarrthurm von Innsbruck	29	3	25-90	47	16	14-10	XIX	XVI	1	32	8	.
Galizien	Löwenburg (Unions-Gedenkhügel) in Lemberg	41	42	32-50	49	50	56-50	XLIX	XXIV	2	48	16	.
Bukowina	westlicher Endpunkt der bei Radautz gemessenen Basis	43	28	53-36	47	54	23-18	IX	VII	1	23	12	.

ZEICHENMUSTER



Konventionelle Bezeichnungen für Mappen, Indikations- und Feldskizzen.





Beilage IV

Beilage V

Dem Wohlgefälligen Herrschaften, am 10. 11. September 1878

Die fünfzigste Engländerin

H. Pfander
 v. Pfander

Joseph Pfander
 Anton Griebner

Der fünfzigste Herrschaft am 10. 11. September 1878

Genert
 Pfander

Der fünfzigste Herrschaft
 Friedrich Pfander
 Ludwig Pfander

Post-Nr.	Mappen-Blatt-Nr.	Benennung des Flückes oder dessen Nr.	Nr. der Parzelle			Des Grundbesitzers		Hinweisung auf die Post-Nummern der künftigen Evidenzhaltungs-Aenderungs-Ausweise	Cultur-Gattung nach dem Ergebnisse	
			Hans-Nr.	Anzahl der Mitbesitzer	Vor- und Zuname	Wohnort	der			
							Vermessung		Einschätzung	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
VI 61	1		43	32	38	Stilles	Polman	Stuhldorf	Wald	Wald
62	"		44	0	3	Kleinhepfl	Junng	Prodenndorf	Acker	Obbaum
63	"		45	0	3	alle	"	"	Wiese	Wiese
64	"		46	0	3	alle	"	"	Acker	Obbaum
65	"		47	0	3	alle	"	"	Grund	Grund
66	"		48	0	3	Stilles	Antoni	Stuhldorf	Wald	Wald
4 67	"		49	1	3	Knappes	Wirt	"	Wald	Wald
XVI 68	"		60	24	57	Wald	Wichler	Wald	Wald	Wald
69	"	Wald	61	7	7	Reiter	Polman	Stuhldorf	Wald	Wald
70	"		62	0	3	Kleinhepfl	Junng	"	Wiese	Wiese
71	"		64	23	39	Kleinhepfl	Junng	Stuhldorf	Wiese	Wiese
72	"		65	0	3	Kleinhepfl	Junng	Prodenndorf	Acker	Obbaum
73	"		66	0	3	alle	"	"	Wiese	Wiese
74	"		67	0	3	alle	"	"	Wiese	Wiese
75	"		68	0	3	alle	"	"	Acker	Obbaum
76	"		69	0	3	alle	"	"	Wiese	Wiese
77	"		60	0	3	alle	"	"	Wiese	Wiese
VII 78	"		60	30	37	Streu	Polman	Stuhldorf	Wiese	Wiese
79	"		60	30	37	alle	"	"	Acker	Obbaum
80	"		60	40	46	Reiter	Junng	"	Wiese	Wiese

4. Fürtrag

Classe	Der steuerpflichtigen Grundstücke				Flächen-Inhalt der steuerfreien Grundstücke				Anmerkung	
	Flächen-Inhalt		Reinertrag		Bau-Area und Hofräume		Sonstige			
	n. ö. Joche	Klafter	fl.	kr.	n. ö. Joche	Klafter	n. ö. Joche	Klafter		
12	13	14	15	16	17					
zwei	1	131								
zwei		394								
zwei	1	250								
zwei	1	817								
zwei		994								
zwei	12	352								
zwei		1811								
zwei		1801								
zwei		813								
zwei	1	807								
zwei		1233								
zwei	1	530								
zwei		294								
zwei		296								
zwei	1	1359								
zwei		122								
zwei		145								
zwei		465								
zwei		404								
zwei		371								
	26	284								

Beilage VI b

Benennung des Flurst. oder Flurst.Nr.	Nr. der Parzelle	Des Grundbesitzers				Hinweisung auf die Post-Nummern der Evidenz-Adressen-Ausweise	Des Grundstückes						
		Post-Nr. des Grundbesitzers	Vor- und Zuname	Wohnort	Cultur-Gattung		Flächeninhalt			Rein-ertrag			
							ha	a	m ²				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
	43/1	30											
	43/2	31											
	44	3											
	45	3											
	46	3											
	47	3											
	48	3											
	49	5											
	50	50											
	51	4											
	52	3											
	53	3											
	54	3											
	55	3											
	56	3											
	57	3											
	58	3											
Fürtrag											14	51,65	14,41
											14	50,57	12,87

Beilage VI c

Reihenbenennung	Nr. des Grdstk.	Nr. des Grund- besitzers	Cons. No.	Zahl der Grundbesitz- Mappblätter Nr.	Flächeninhalt der Teilstücke			Cultur- gattung	Bonitäts Kl.	Flächen- inhalt		Rein- ertrag		Des Grundbesitzers			
					ha	a	m ²			ha	a	m ²	fl	kr	Zu- u. Vorname oder Nr. und Jahr der Durchführung	Wohnort	
																	7
	41	4		100	1	✓		Acker	6		54,87		5	4,8			
	41	2	4	100	1	×		Garten	4		42,68		10	3,8			
	42	38		2239	1	×		Wiese	6		10,14		1	1,0			
	43	1	38	2239	1	×		Acker	5		23,21		3	2,3			
	43	2	38	2239	1	×		Wald	2		62,26		3	2,5			
	43	3	38	2239	1	×		Wiese	6		52,70		5	7,2			
	44	3		3	1	×		Acker	6		14,17		1	1,1			
	45	3		3	1	×		Wiese	4		70,13		14	6,2			
	46	3		3	1	×		Acker	4		86,93		15	8,6			
	47	3		3	1	×		Garten	4		34,83		8	4,7			
	48	3		3	1	×		Wald	1		72,20		50	1,3			
	49	5		4	1	×		Wald	1		47,15		3	2,8			
	50	52		2239	1	×		Wald	1		46,79		3	2,5			
	51	7		7	1	×		Wald	1		29,42		2	0,4			
	53	3		3	1	×		Wiese	7		86,57		6	0,2			
Fürtrag											5	13	83,65	13	4,24		

V 436 L T

Grundstückverzeichnis

Bundesland: Steiermark

Katastralgemeinde: Brodersdorf

Schätzungsbezirk: Weiz

Nummer der Kat. Gem.: 63204

Klassifikationsdistrikt: 1

Gerichtsbezirk: Graz Umgebung

Schlüsselzahl: 6.11

Vermessungsbezirk: Graz

Angelegt mit Stand Ende: 1958



Fortgeführt bis Stand Ende:

Klassifikationstarif

Kulturgattungen	Bonitätsklassen									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Reinertrag pro m ² in Kreuzer									
Äcker	0 347545	0 286725	0 225905	0 182461	0 139018	0 099919	0 060820	0 036492		
Wiesen	0 417055	0 330168	0 269348	0 208527	0 156395	0 108608	0 069509	0 036492		
Gärten	0 417055	0 347545	0 286725	0 243282						
Weingärten	0 347545	0 278036	0 104264	0 086886	0 052132					
Hutweiden	0 053870	0 036492	0 012164							
Alpen										
Waldungen	0 069509	0 052132	0 036492	0 024328	0 014771	0 008689	0 004344			
Seen, Sümpfe, Teiche	0 073853									

Beilage VI f
Grundstückverzeichnis

Legende siehe Deckblatt

Katastralgemeinde 63204

Grundstücknummer	Grundbesitzbogen Nummer	Konskr. Nr.	Grundbucheinlagenzahl	Mappenblatt Nr.	Kultur-gattung	Kl. Klasse	Fläche			Reinertrag		Fortführungs-hinweis	Anmerkung
							ha	a	m²	fl.	kr.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
27	1	124		1		1	7	2	4975	259	173		
27	2	124		1		1	7	2	552	29	173		
28		50	5	28		1	7	1	10038	698	516/71		
29	2	38	5	29		1	7	1	34676	2410			
30		38	5	29		1	7	1	6251	434			
31	1	2		2		1	7	1	2492	173			
31	2	7		7		1	7	1	3762	261			
32	1	93		99		1	7	2	1421				
32	2	4		100		1	7	2	3127	163			
32	3	93		99		1	7	2	5125	267			
32	4	4		100		1	7	2	3352				
34		47	5	12		1	7	2	7025				
37		47	5	12		1	5	2	557				
38		47	5	12		1	3	4	13631				
39		4		100		1	5	2	532	19			
40		4		100		1	9	40	567				
41	1	4		100		1	2	6	5429				
41	2	4		100		1	3	4	5424				
42		38	5	29		1	9	40	344				
43	2	38	5	29		1	7	2	6921				
43	3	38	5	29		1	3	6	7566				
45	1	3		3		1	2	4	6391				
45	2	3		3		1	9	40	246				
46		3		3		1	1	4	4817				
47		3		3		1	3	4	11308				
48		3		3		1	7	1	74857				
49		5		4		1	7	1	4715	328			
50		52	5	232		1	7	1	4679		525/73		
51		7		7		1	7	1	2942	204			
53		3		3		1	7	1	8657				
54		39	5	28		1	7	1	4615				
55		3		3		1	1	6	3422				
56		3		3		1	2	6	789				
57		3		3		1	2	5	848				
58		3		3		1	1	4	10500				
60	1	3		3		1	2	6	729				
60	2	37	5	27		1	2	6	1636	178			
60	3	37	5	27		1	1	3	1843				
60	4	46	5	130		1	2	6	1334	145	235/69		
62		38	5	29		1	1	3	7292				

Grundstücknummer	Grundbesitz- eintragszahl	Kultur- gattung	Klasse	Fläche			Reinertrag		Kontroll-Nr.	Kontroll-Nr.	Merkenschein-Nr.	Fertigstellungs- datum	Anmerkung
				ha	a	m	fl.	kr.					
3 4	1												
3 4	2												
4 6													
5 5													
5 8													
6 8													
7 0													
1 0 0													
1 0 2	1												
1 0 3													
1 0 4													
1 0 5	3												
4 5	1												
5 6													
5 7													
6 0	1												
6 3	4												
6 3	5												
1 0 1													
1 0 2	2												
1 0 5	1												
5 1 7	2												
4 7													
4 8													
5 3													
4 5	2												
6 3	3												

Stand Ende

Beilage VII d

Katastralgemeinde 63204

Legende siehe Deckblatt

Grundbesitzbogen Nr.: 3

Grundstücknummer		Grundbuchs- einlagezahl		Kultur- gattung		Klasse	Fläche			Reinertrag		Konskr. Nr.	Mappenblatt Nr.		Fortführungs- hinweis		Anmerkung	
							ha	a	m²	fl.	kr.							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12							
63	7		3	940									1	1	2	65		65
						*	1	1	0	1								
Stand Ende 1965							1	6	1	7	1	2						

Kulturflächenausweis**Bundesland** : STEIERMARK**Vermessungsbezirk:** GRAZ**Gerichtsbezirk** : FUER ZIVILRECHTSSACHEN GRAZ**Katastralgemeinde** : BRODERSDORF**Nummer:** 63204

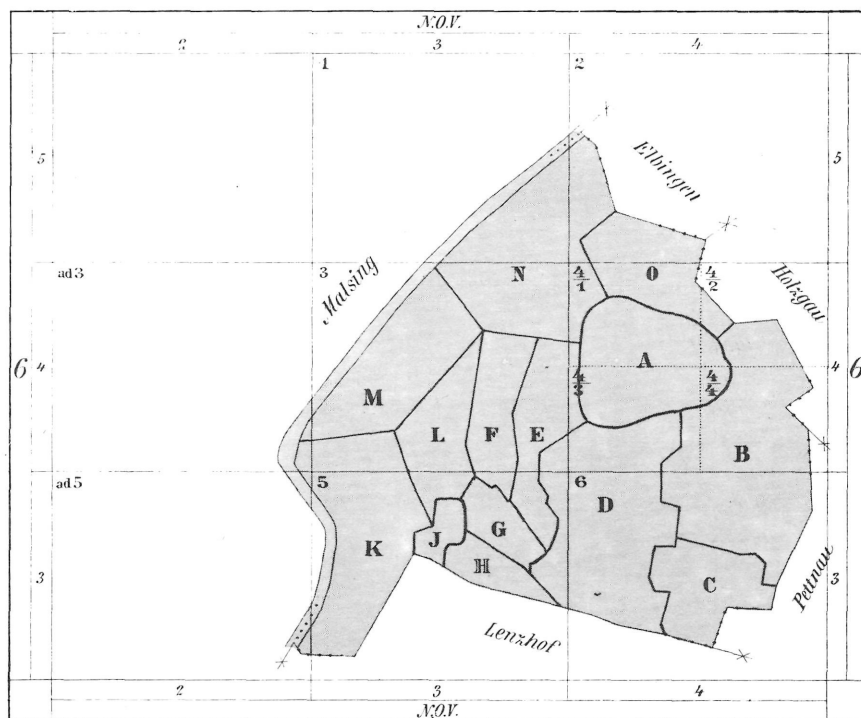
Benützungsart		Fläche			Ertragsmeßzahl	Anzahl der Lochkarten
		ha	a	m ²		
1	2	3	4	5		
BAUFLAECHE	0	2	72	48		76
AECKER	1	71	65	52		234
WIESEN	2	35	85	00		230
GAERTEN	3	28	73	44		148
HUTWEIDEN	5		57	83		12
WALDUNGEN	7	40	95	13		82
UNPRODUKTIV U. SONSTIGE	9	12	36	06		64
Stand ENDE	1974	192	85	46		846

Anzahl der
Kat.-Gem.:Anzahl der
Grundbesitzbogen:**120**Anzahl der
Grundstücke:**846**

Land:

Steuerbezirk:

Parzellierungs - Croquis der Gemeinde **KARLBERG**



Parzellen - Ausweis					
		Der Riede		Arta	
Bezeich- nung.	Benennung	Parzellen		Arta	
		von	bis	ha	a m ²
A	Ortsried	1	213		
B	Gerichtsberg	214	299		
C	Grenzfeld	300	419		
D	Spitzwald	420	510		
E	Tiefenthal	511	615		
F	Sonnseite	616	768		
G	Ruderberg	769	791		
H	Achleiten	792	879		
J	Pilling	880	957		
K	Breiten	958	1080		
L	Hagen	1081	1222		
M	Oberfeld	1223	1358		
N	Beim Schlüssel	1359	1412		
O	Hausmiesen	1413	1500		
	Wege	1501	1658		
	Gewässer	1659	1681		
	Eingeschaltete Parzellen N ^o 601 $\frac{601}{2}$ $\frac{601}{3}$			2	
	Übersprungene „ N ^o 548			1	
	Zusammen			1682	684 79 05

- Anmerkung.**
- 1) Der Maßstab für die Darstellung des Croquis ist entsprechend dem Umfange des Vermessungsgebietes zu wählen.
 - 2) Die Blatteinteilung ist darzustellen. Falls wegen Verschiebung der Sektionslinien (§ 89) eine Übereinstimmung der Blattrandlinien mit den Sektionslinien nicht besteht, sind auch die letzteren (punktiert) anzudeuten.
 - 3) Die Fläche ist nicht riedweise, sondern summarisch auszuweisen.

N.N.

K.k. Evidenzhaltungs-Geometer.

Beilage X

34.1. Längenmaße

1 Meter	= 0,5272916 Wiener Klafter
1 Meter	= 3 Fuß 1 Zoll 11,530 Wr. Linien
1 Meter	= 1,286077 Wr. Ellen
1 Kilometer	= 0,131823 österr. Meilen (Postmeilen)
1 Myriameter	= 1,318229 österr. Meilen (Postmeilen)
1 Zentimeter	= 0,094912 Faust
1 Wiener Klafter	= 1,896484 Meter = 6 Wr. Fuß
1 Fuß	= 0,316081 Meter = 12 Wr. Zoll
1 Elle	= 0,777558 Meter = 0,41 Wr. Klafter
1 österr. (Post) Meile	= 7,585936 Kilometer = 4000 Wr. Klafter
1 österr. (Post) Meile	= 0,7585936 Myriameter = 4000 Wr. Klafter
1 Faust (Pferdemaß)	= 10,53602 Zentimeter = 4 Wr. Zoll
1 Wr. Zoll	= 26,3401 Millimeter = 12 Wr. Linien
1 Wr. Linie	= 2,19500 Millimeter = 12 Wr. Punkte
1 Wr. Punkt	= 0,182917 Millimeter = 1/10368 Wr. Klafter

34.2. Flächenmaße

1 Quadrat-Meter	= 0,278036 Quadrat-Klafter
1 Quadrat-Meter	= 10,00931 Quadrat-Fuß
1 Ar	= 27,80364 Quadrat-Klafter
1 Hektar	= 1,737727 österr. Joch
1 Quadrat-Myriameter	= 1,737727 österr. Quadrat-Meilen
1 Quadrat-Klafter	= 3,596652 Quadrat-Meter = 36 Quadrat-Fuß
1 Quadrat-Fuß	= 0,099907 Quadrat-Meter = 144 Quadrat-Zoll
1 niederösterr. Joch	= 57,54642 Ar = 1600 Quadrat-Klafter
1 nieder-österr. Joch	= 0,5754642 Hektar = 1600 Quadrat-Klafter
1 österr. Quadrat-Meile	= 0,5754642 Quadrat-Myriameter = 10.000 n.ö. Joch
1 Quadrat-Zoll	= 6,93798 Quadrat-Zentimeter = 144 Quadrat-Linien

34.3. Raummaße, Körpermaße

1 Kubikmeter	= 0,146606 Kubikklafter
1 Kubikmeter	= 31,66695 Kubikfuß
1 Kubikklafter	= 6,820992 Kubikmeter = 216 Kubikfuß
1 Kubikfuß	= 0,03157867 Kubikmeter = 1728 Kubikzoll
1 Kubikzoll	= 18,27469 Kubikzentimeter = 1728 Kubiklinien

34.4. Hohlmaße für trockene Gegenstände

1 Hektoliter	= 1,626365 Wiener Metzen
1 Liter	= 0,01626365 Wiener Metzen
1 Wiener Metzen	= 0,6148682 Hektoliter = 16 Massel
1 Wiener Metzen	= 61,48682 Liter = 64 Futtermassel
1 Wiener Massel	= 3,842925 Liter = 4 Futtermassel
1 Wiener Futtermassel	= 0,9607314 Liter = 2 Becher
1 Wiener Becher	= 0,4803657 Liter = 1/8 Massel

Steiermark 1971

Verm. Bez.	Bezirks- hauptmannschaft	Gerichtsbezirk	Anzahl der KG.	Anzahl der Grundst.	Fläche in km ²	Anzahl der Festpunkte	Anzahl der KG. im GK.	Zahl der Einwohner	Anzahl der Orts- gem.
Bruck/Mur	Bruck/Mur Leoben Mürzzuschlag	Bruck/Mur Mariazell Leoben Eisenerz Mürzzuschlag Kindberg	209	196.459	3.255,47	3.270	19	207.940	56
Deutsch- landsberg	Deutsch- landsberg	Deutschlandsberg Eibiswald Stainz	176	161.728	863,04	1.674	23	59.033	41
Feldbach	Feldbach Fürstenfeld	Feldbach Kirchbach* Fehring* Fürstenfeld	179	257.174	997,32	4.145	26	87.134	70
G r a z	Graz-Stadt Graz-Umgeb. Voitsberg	G r a z Frohnleiten Voitsberg	232	343.236	1.906,49	3.859	22	404.977	84
Hartberg	Hartberg	Hartberg Friedberg* Pöllau* Vorau*	128	176.280	954,74	2.626	24	63.529	50
Judenburg	Judenburg Knittelfeld Murau	Judenburg Knittelfeld Murau Neumarkt Oberwölz Oberzeiring*	160	176.721	3.059,27	1.741	9	116.332	73
Leibnitz	Leibnitz Radkersburg	Leibnitz Radkersburg Arnfels* Wildon Mureck	246	300.785	1.017,79	5.069	22	95.926	67
Liezen	Liezen	Liezen Schladming Gröbming Bad Aussee Irdning Rottenmann St. Gallen*	97	146.740	3.270,26	2.196	7	79.150	51
Weiz	Weiz	Weiz Birkfeld Gleisdorf	162	197.554	1.061,96	2.592	20	78.421	55
Summe (9)	17	41	1.589	1.956.677	16.386,33	27.172	172	1.192.442	547

* bis 1. 10. 1976

** ab 1945